



**Amtliches Mitteilungsblatt
für das Amt Eldenburg Lüz**

TURMBLICK

2. Oktober 2020

Nr. 10

17. Jahrgang



Foto: pixabay.com

**Bekanntmachungen und Informationen des Amtes und
der amtsangehörigen Gemeinden Stadt Lüz,
Gallin-Kuppentin, Gehlsbach, Granzin, Kreien, Kritzow,
Passow, Ruhner Berge, Siggelkow und Werder**

AMT ELDENBURG LÜBZ

INFORMATIONEN

**Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V.
Landesverband Mecklenburg-Vorpommern**

Aufruf zur Haus- und Straßensammlung 2020

vom 26. Oktober bis 22. November 2020

Liebe Bürgerinnen und Bürger von Mecklenburg-Vorpommern!


Vor 75 Jahren endete der Zweite Weltkrieg. Am 8. Mai 1945 schwiegen in Europa die Waffen, vier Monate später dann auch in Asien. Der Zweite Weltkrieg kostete zwischen 60 bis 70 Millionen Menschen das Leben.

Der 8. Mai 1945 war zugleich der Beginn eines Aufbruchs. So entwickelte sich in Westeuropa ein Friedens-, Freiheits- und Wohlstandsmodell. Der Weg im Osten war steiniger. Erst die weitgehend friedlichen Revolutionen von 1989 und die europäische Integration überwand diese Trennung.

Angesichts der Krisen, die wir heute in der Welt erleben, setzt sich auch der Volksbund dafür ein, die europäische Einigung als Friedensprojekt weiter zu entwickeln und zu fördern.

Die Kriegsgräberstätten stehen als Mahnmale dafür, was passieren kann, wenn nationale Egoisten in den Vordergrund treten. Der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge leistet seinen Beitrag für ein gemeinsames europäisches Gedenken.

Wir bitten Sie, die humanitäre Arbeit und das Friedenswerk des Volksbundes auch in diesem Jahr wieder mit einer Spende zu unterstützen.


Manuela Schwesig
Ministerpräsidentin des Landes
Mecklenburg-Vorpommern


Jörg Meuthen
Präsident des Landtages M-V


Lorenz Caffier
Innenminister des Landes M-V
Landesvorsitzender

Durchführung von Baugrunduntersuchungen für das Projekt 380-kV-Ersatzneubau Parchim Süd - Perleberg in Ihrer Gemeinde

Mit dem Vorhaben 380-kV-Ersatzneubau Parchim Süd - Perleberg soll das Netz von 220 Kilovolt (kV) auf eine Leistung von 380 kV verstärkt werden. Das Vorhaben ist Teil eines Gesamtprojekts zwischen Güstrow und Wolmirstedt, bei dem die Übertragungskapazität von Mecklenburg-Vorpommern nach Sachsen-Anhalt auf einer Länge von rund 192 Kilometern erhöht werden soll.

Als Vorhabenträger beginnt 50Hertz im Rahmen des Genehmigungsverfahrens demnächst mit den Vermessungen und Baugrunduntersuchungen in Ihrer Gemeinde. Die Baugrunduntersuchungen dienen dazu, in Bereichen der neuen Maststandorte genaue Kenntnisse über die Bodenbeschaffenheit zu erhalten. Auf diese Weise erhalten wir ein aussagekräftiges Bodenprofil und können die bodenmechanischen Eigenschaften in unsere Planungen einbeziehen. Für die Baugrunduntersuchungen ist es erforderlich, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der beauftragten Firma die Grundstücke betreten sowie land- und forstwirtschaftliche Wege befahren.

Beauftragte Firma Vermessungsleistung:

SPIE SAG GmbH CeGIT | Zum Blauen See 5 | 31275 Lehrte

Beauftragte Firma Baugrunderkundung:

BUCHHOLZ + PARTNER GmbH

Am Oberen Anger 9 | 04435 Schkeuditz

Im Vorfeld werden hierfür alle Eigentümer und Pächter kontaktiert, um ein Vorgehen abzustimmen. Darüber hinaus wird es auch erforderlich sein, Flächen vorübergehend zu nutzen, zum Beispiel um Geräte, Fahrzeuge, Werkzeuge und Materialien abzustellen sowie an- und abzutransportieren. Es wird sichergestellt, dass die Anfahrt zu den Bohrpunkten über den kürzesten Weg mit den geringsten Beeinträchtigungen und Auswirkungen für den Eigentümer bzw. Pächter erfolgt. Sollte es trotz aller Vorsicht zu Flur- oder Aufwuchsschäden kommen, werden die entstandenen Schäden durch 50Hertz in voller Höhe entschädigt.

Ansprechpartner/-in für Ihre Fragen

Für Ihre Fragen und Mitteilungen stehen wir gerne zur Verfügung. Bitte wenden Sie sich hierzu an:

Ansprechpartner Mecklenburg-Vorpommern:

Herr Toralf Weiß | toralf.weiss@50hertz.com | M +49174 3155173

Ansprechpartner Brandenburg:

Herr Uwe-Karsten Möller

uwe-karsten.moeller@50hertz.com | M +49162 2390494

Weitere Informationen finden Sie unter: www.50hertz.com/vorhaben39a

Sie haben Ihr Amtsblatt nicht erhalten?

Bitte melden Sie sich in der Linus Wittich Medien KG unter:

Tel.: 039931 57938, Fax: 039931 57930

E-Mail: reklamationen@wittich-sietow.de

Gern können Sie sich Ihr Exemplar auch im Rathaus Lübz direkt abholen.

Der nächste Turmblick erscheint am 06.11.2020.

Redaktionsschluss: Amt Eldenburg Lübz:
20.10.2020

Widerspruch gegen Datenübermittlung

Das Kooperative Bürgerbüro des Amtes Eldenburg Lübz weist darauf hin, dass das Bundesmeldegesetz (BMG) für jeden Bürger ab dem 16. Lebensjahr die Möglichkeit vorsieht, gegen die Übermittlung seiner im Melderegister geführten Daten Widerspruch zu erheben. Eine Begründung hierzu ist nicht erforderlich.

Ein Widerspruch ist möglich,

- gegenüber öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften, wenn Familienmitglieder nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören (Nichtmitglieder), soweit diese Daten nicht für die Gewährung von Steuererhebungsrechten zu erheben sind (§ 42 Abs. 3 Satz 2 BMG),
- gegen die Auskunftserteilung über Alters- und Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk (§ 50 Abs. 5 i.V.m. § 50 Abs. 2 BMG),
- durch Wahlberechtigte gegenüber Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen sowie verfassungsrechtlich oder gesetzlich vorgesehenen Abstimmungen (§ 50 Abs. 5 i.V.m. § 50 Abs. 1 BMG),
- wenn das 18. Lebensjahr vollendet ist und ein Eintrag in eventuell herauszugebende Adressbücher nicht erwünscht ist (§ 50 Abs. 5 i.V.m. § 50 Abs. 3 BMG),
- gegen die Übersendung von Informationsmaterial durch das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr an Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden (§ 36 Abs. 2 BMG).

Der Widerspruch zu jeder der vorgenannten Möglichkeiten kann bei der Erfüllung von Meldeangelegenheiten erhoben werden, ist aber auch jederzeit schriftlich möglich. Das Formular hierzu finden Sie auf unserer Homepage unter Verwaltung - Formulare - Bürgeramt - Erklärung gegen die Datenübermittlung.



WIR GRATULIEREN

Geburtstagsjubilare im Monat September 2020

Herrn Gust, Jürgen	Ruhner Berge OT Marnitz	zum 70. Geburtstag
Frau Bruns, Helga	Siggelkow	zum 70. Geburtstag
Frau Haagen, Elke	Ruhner Berge OT Zachow	zum 70. Geburtstag
Herrn Großmann, Horst	Siggelkow	zum 70. Geburtstag
Herrn Schmied, Dietmar	Gehlsbach OT Vietlütbe	zum 70. Geburtstag
Frau Hamann, Renate	Kritzow OT Schlemmin	zum 70. Geburtstag
Herrn Schröder, Wilhelm	Kreien OT Kolonie Kreien	zum 70. Geburtstag
Frau Pflughaupt, Helga	Siggelkow	zum 70. Geburtstag
Herrn Beese, Werner	Gehlsbach OT Karbow	zum 75. Geburtstag
Frau Engel, Ingeborg	Werder	zum 75. Geburtstag
Herrn Lembke, Siegbert	Siggelkow	zum 80. Geburtstag
Frau Wittenberg, Erna	Granzin OT Beckendorf	zum 80. Geburtstag
Frau Walendy, Waltraud	Kritzow OT Schlemmin	zum 80. Geburtstag
Frau Stolper, Hanni	Gehlsbach OT Vietlütbe	zum 80. Geburtstag
Herrn Hoffmann, Günther	Siggelkow	zum 80. Geburtstag
Frau Wischmann, Vera	Passow OT Brüz	zum 80. Geburtstag
Frau Ünzelmänn, Elfriede	Ruhner Berge OT Malow	zum 85. Geburtstag
Herrn Schmalfeldt, Heinrich	Werder	zum 85. Geburtstag
Frau Ruhnke, Margot	Kritzow	zum 85. Geburtstag
Herrn Aben, Erwin	Passow	zum 85. Geburtstag
Frau Tesch, Ruth	Kritzow	zum 90. Geburtstag
Frau Schmidt, Liselotte	Kritzow OT Benzin	zum 95. Geburtstag



Ehejubilare im Monat September 2020

zum 50. Hochzeitstag

Herrn Egon und
Frau Margrit Hasselmann,
Siggelkow OT Klein Pankow

zum 50. Hochzeitstag

Herrn Wolfgang und
Frau Annelie Hartmann,
Gallin-Kuppentin OT Gallin



STADT LÜBZ

BEKANNTMACHUNGEN

Beschlüsse der Sitzung der Stadtvertretung Lübz vom 26.08.2020:

Öffentliche Beschlussfassung:

Beschluss-Nr. 01/2020/014-01 - Termine HA/STV II. Halbjahr 2020 - Ergänzung

Die Stadtvertretung beschließt den noch fehlenden Termin für die Hauptausschuss- und Stadtvertreterversammlung im II. Halbjahr 2020:

Hauptausschuss	Stadtvertretung
24.11.2020	02.12.2020

Beschluss-Nr. 01/2020/020-01 - Schutzzieldefinition im Rahmen der Brandschutzbedarfsplanung

Die Stadtvertretung beschließt die aufgeführten Schutzziele gemäß der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Inneres und Europa zur Erstellung von Brandschutzbedarfsplänen in Mecklenburg-Vorpommern vom 12. Oktober 2017 (VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2131-9).

Beschluss-Nr. 01/2020/021 - Grundsatzbeschluss zum Beitritt der Stadt Lübz zur KSM Kommunalservice Mecklenburg AöR

Die Stadtvertretung Lübz beschließt:

1. Die Verwaltung wird beauftragt zeitnah, möglichst zur nächsten Sitzung der Stadtvertretung, eine Beschlussvorlage zum Beitritt der Stadt Lübz als Träger der KSM vorzubereiten und vorzulegen. Darüber hinaus ist zu prüfen, ob neben der Übertragung des IT-Betriebes die Übertragung weiterer Aufgaben sinnvoll ist (z. B. IT an Schulen, Bereitstellung eines Datenschutzbeauftragten, zentrale Vergabestelle).
2. Im Rahmen der Beschlussvorlage sind die finanziellen Aufwendungen für den laufenden Betrieb aufzubereiten und darzustellen. Die Stadtvertretung beauftragt die Verwaltung, erforderliche Finanzmittel für die zu erwartenden Einmalaufwendungen in den Haushaltsentwurf 2021 einzuordnen.
3. Die Verwaltung wird weiterhin beauftragt, mögliche Förderungen des Einmalaufwandes, möglichst einschließlich ggf. erforderlicher Ersatzbeschaffungen aus Anlass der IT-Zentralisierung, beim Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung zu prüfen und ggf. zu beantragen.

Beschluss-Nr. 01/2020/026 - Jahresabschluss 2019 - Stadtwerke Lübz GmbH

Die Stadtvertretung beschließt Folgendes:

1. der Feststellung des Jahresabschlusses des Geschäftsjahres 2019 zuzustimmen.
2. den Jahresgewinn des Geschäftsjahres 2019 von 535.000,- € an die Gesellschafter am 10.09.2020 auszuschütten.
3. dem Geschäftsführer für das Geschäftsjahr 2019 Entlastung zu erteilen.
4. dem Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr 2019 Entlastung zu erteilen.

Beschluss-Nr. 01/2020/027 - Gratulationen zu Alters- und Ehejubiläen

Die Stadtvertretung beschließt:

Ab dem Jahr 2021 werden Alters- und Ehejubiläen im Amtlichen Mitteilungsblatt „Turmblick“ veröffentlicht:
Altersjubiläen: 80 Jahre, 85 Jahre, 90 Jahre, dann jährlich;
Ehejubiläen: 50 Jahre, 60 Jahre, 65 Jahre, 70 Jahre, 75 Jahre, dann jährlich.

Ein persönlicher Besuch der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters mit Präsent inkl. Karte findet zum 90., 95. und 100. Geburtstag statt. Im Anschluss jährlich.

Bei Ehejubiläen erfolgt der Besuch mit Präsent inkl. Karte zum 60., 65., 70., 75. Hochzeitstag, dann jährlich.

Beschluss-Nr. 01/2020/030-01 - Vereinigung der Sparkassen Mecklenburg-Schwerin und Parchim-Lübz

Die Stadtvertretung beschließt:

1. Der Zweckverbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse Parchim-Lübz wird eine Vereinigung der Sparkasse Mecklenburg-Schwerin mit der Sparkasse Parchim-Lübz auf der Grundlage des § 28 Absatz 1 Ziffer 2 und Absatz 1a SpkG M-V zum 1. Januar 2021 vorgeschlagen.
2. Die Vereinigung soll auf dem Wege der Aufnahme der Sparkasse Parchim-Lübz durch die Sparkasse Mecklenburg-Schwerin erfolgen.
3. Die Sparkasse Mecklenburg-Schwerin soll die Aktiven und Passiven der Sparkasse Parchim-Lübz nach den Werten der Jahresbilanz zum 31.12.2020 im Wege der Gesamtrechtsnachfolge übernehmen. Sie soll in die mit den Bediensteten dieser Sparkassen abgeschlossenen Dienst-, Arbeits- und Berufsbildungsverträge eintreten.
4. Sitz der Sparkasse soll die Landeshauptstadt Schwerin sein.
5. Dem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Sparkassenzweckverband für die Sparkasse Mecklenburg-Schwerin, dem Zweckverband Sparkasse Parchim-Lübz, der Landeshauptstadt Schwerin, dem Landkreis Ludwigslust-Parchim, der Stadt Parchim, der Stadt Lübz und der Stadt Sternberg vom xx.xx.2020, betreffend die Übertragung der Trägerschaft für die Sparkasse Parchim-Lübz auf den Sparkassenzweckverband für die Sparkasse Mecklenburg-Schwerin im Zusammenhang mit der Vereinigung der Sparkasse Mecklenburg-Schwerin und der Sparkasse Parchim-Lübz sowie die Satzungsänderung für den Sparkassenzweckverband für die Sparkasse Mecklenburg-Schwerin wird zugestimmt.

Beschluss-Nr. 01/2020/031 - Veräußerung eines gebrauchten Löschgruppenfahrzeuges

Die Stadtvertretung beschließt, das ehemalige Löschgruppenfahrzeug LF8/6 der Ortsfeuerwehr Lübz, Standort Lutheran zu veräußern.

Beschluss-Nr. 01/2020/033 - Abwägungsbeschluss über die eingegangenen Stellungnahmen der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und der Öffentlichkeit während der erneuten öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB zum geänderten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 24 der Stadt Lübz für das Gebiet „Plauer Chaussee / Blücherstraße“ in der Stadt Lübz für die Sondergebiete großflächiger Einzelhandel und Betreutes Wohnen, Sozial- und Dienstleistungszentrum gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Stadtvertretung beschließt:

1. Die während der erneuten öffentlichen Auslegung des geänderten Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 24 der Stadt Lübz für das Gebiet „Plauer Chaussee / Blücherstraße“ vorgebrachten Stellungnahmen hat die Stadtvertretung geprüft und mit folgendem Ergebnis gemäß Abwägungsprotokoll gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen:
 - a) berücksichtigt werden Anregungen von:
 - Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg
 - Stadtwerke Lübz GmbH
 - Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg
 - Straßenbauamt Schwerin
 - Deutsche Telekom Technik GmbH

- Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V
 - Landkreis Ludwigslust-Parchim
- b) teilweise berücksichtigt werden Anregungen von:
 - Landkreis Ludwigslust-Parchim, FD 67 Immissionsschutz / Abfall und FD 68 Natur- und Umweltschutz
 - c) nicht berücksichtigt werden Anregungen von:
 - keine
 - d) zur Kenntnis genommen werden die Stellungnahmen von:
 - Landesamt für innere Verwaltung M-V
 - 50Hertz Transmission
 - WEMAG AG
 - Wasser- und Abwasserzweckverband Parchim - Lübz
 - Stadt Plau am See
 - Gemeinden Barkhagen und Rom.

Stellungnahmen der Öffentlichkeit liegen keine vor.

2. Die Bürgermeisterin wird beauftragt, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Stellungnahmen erhoben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

Beschluss-Nr. 01/2020/034 - Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 24

Die Stadtvertretung **lehnt** den Satzungsbeschluss der Stadtvertretung der Stadt Lübz nach § 10 Abs. 1 BauGB über den Bebauungsplan Nr. 24 der Stadt Lübz für das Gebiet „Plauer Chaussee / Blücherstraße“ in der Stadt Lübz für die Sondergebiete großflächiger Einzelhandel und Betreutes Wohnen, Sozial- und Dienstleistungszentrum, Verfahren nach § 13a BauGB **ab**.

Beschluss-Nr. 01/2020/035-02 - 4. Änderung des Flächennutzungsplanes als sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ - hier: Abwägungs- und Festsetzungsbeschluss

Die Stadtvertretung beschließt:

1. Die eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB bzw. aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurden geprüft und deren Behandlung wird entsprechend den jeweiligen Empfehlungen in der Abwägungsliste beschlossen. Die Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die im Rahmen der Beteiligung eine Stellungnahme abgegeben haben, sind über das Ergebnis der Abwägung durch die Möglichkeit zur Einsichtnahme bzw. Mitteilung zu informieren.
2. Die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes als sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ und die Begründung mit Umweltbericht und Anlagen wird in der Fassung vom 29.07.2020 beschlossen und festgestellt.
3. Die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes als sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ in der Fassung vom 29.07.2020 ist der höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Nichtöffentliche Beschlussfassung:

Beschluss-Nr. 01/2019/090 - Abschluss eines Vertrages für Leitungsrechte

Beschluss-Nr. 01/2020/022 - Grundstücksveräußerung

Beschluss-Nr. 01/2020/024 - Grundstücksveräußerung

Beschluss-Nr. 01/2020/025 - Grundstücksveräußerung

Beschluss-Nr. 01/2020/028 - Auftragsvergabe - Beschaffung einer Kehrsaugmaschine für die Stadt Lübz

Beschluss-Nr. 01/2020/029 - Grundstücksveräußerung

Beschluss-Nr. 01/2020/036 - Vertrag Lüber Land e. V.

Stadtwerke Lübz GmbH

Die Stadtwerke Lübz GmbH gibt hiermit den Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers und die öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts der Stadtwerke Lübz GmbH für das Wirtschaftsjahr 2019 bekannt:



1. Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Stadtwerke Lübz GmbH

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Stadtwerke Lübz GmbH - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Stadtwerke Lübz GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2019 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlagen für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 13 Abs. 3 KPG M-V unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur

Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können. Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 13 Abs. 3 KPG M-V unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeits, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen gemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Vermerk über die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG

Prüfungsurteile

Wir haben die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen sind, für das Geschäftsjahr vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 geprüft. Darüber hinaus haben wir die Tätigkeitsabschlüsse für die Tätigkeiten Elektrizitätsverteilung und Gasverteilung - bestehend jeweils aus der Bilanz zum 31.12.2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 einschließlich der Angaben zu den Regeln, nach denen die Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens sowie die Aufwendungen und Erträge den gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 bis 4 EnWG geführten Konten zugeordnet worden sind - geprüft.

Nach unserer Beurteilung

- wurden die Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen sind, für das Geschäftsjahr vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 in allen wesentlichen Belangen erfüllt und
- entsprechen die beigefügten Tätigkeitsabschlüsse in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des § 6b Abs. 3 EnWG.

Grundlagen für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung nach § 6b Abs. 5 EnWG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestell-

ten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG“ sowie im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ weitergehend beschrieben. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile hierzu zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für die Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie zur Einhaltung dieser Pflichten als notwendig erachtet haben.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG in allen wesentlichen Belangen erfüllt wurden sowie einen Vermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zur Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG beinhaltet. Die Prüfung umfasst die Beurteilung, ob die Wertansätze und die Zuordnung der Konten nach § 6b Abs. 3 EnWG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt sind und der Grundsatz der Steuertigkeit beachtet wurde.

Erweiterung der Jahresabschlussprüfung gemäß § 13 Abs. 3 KPG M-V

Aussage zu den wirtschaftlichen Verhältnissen

Wir haben uns mit den wirtschaftlichen Verhältnissen der Stadtwerke Lübz GmbH i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 befasst. Gemäß § 14 Abs. 2 Satz 3 KPG M-V haben wir in dem Bestätigungsvermerk auf unsere Tätigkeit einzugehen.

Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten sind wir zu der Auffassung gelangt, dass uns keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die zu wesentlichen Beanstandungen der wirtschaftlichen Verhältnisse der Stadtwerke Lübz GmbH Anlass geben.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse der Stadtwerke Lübz GmbH sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

Verantwortung des Abschlussprüfers

Unsere Tätigkeit haben wir entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720), Fragenkreise 11 bis 16, durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Grundsätzen ist es, anhand der Beantwortung der Fragen der Fragenkreise 11 bis 16 zu würdigen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der gesetzlichen Vertreter und die Geschäftspolitik zu beurteilen.“

Rostock, 9. April 2020

PKF FASSELT SCHLAGE
Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Rechtsanwälte

Siegel

Preisegger
Wirtschaftsprüfer

Dr. Harms
Wirtschaftsprüfer

Rostock, den 9. April 2020



2. Der Landesrechnungshof hat mit Schreiben vom 26. Juni 2020 mitgeteilt, dass er gemäß § 14 Abs. 4 KPG M-V eine Ausfertigung des Prüfungsberichts des Abschlussprüfers über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2019 weiterleitet.
3. Die Stadtvertretung hat am 26.08.2020 die Feststellung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2019 beschlossen.
4. Die Stadtvertretung hat am 26.08.2020 beschlossen, den Jahresgewinn des Geschäftsjahres 2019 in Höhe von 535.000,- € an die Gesellschafter am 10.09.2020 auszuschütten.
5. Öffentliche Auslegung
Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2019 liegen in der Zeit vom 05.10.2020 bis zum 16.10.2020 bei der Stadtwerke Lübz GmbH, Grevener Straße 29, 19386 Lübz, Sekretariat, während folgender Zeiten:

Dienstag, Mittwoch	13:00 - 15:00 Uhr
Donnerstag	08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:00 Uhr
Freitag	08:00 - 11:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Hinweis:

Die amtlichen Bekanntmachungen erfolgen auf der Internetseite des Amtes Eldenburg Lübz.

INFORMATIONEN

Änderung der Öffnungszeiten am Samstag

Das Bürgerbüro wird im Oktober aufgrund des Feiertags nicht wie gewöhnlich am 1., sondern am 2. Samstag, 10.10.2020, zu den bekannten Öffnungszeiten von 09:00 bis 12:00 Uhr mit allen Leistungen (außer Kfz und Führerschein) geöffnet sein.

Sitzungstermine

Die nächste öffentliche Sitzung des **Ausschusses für Schule, Sport, Kultur, Umwelt und allgem. Ordnung** findet am Montag, dem **05.10.2020**, um 18:00 Uhr im Bürgersaal der Stadt Lübz, Am Markt 23 in 19386 Lübz statt.

Die nächste öffentliche Sitzung des **Ausschusses für Gemeindeentwicklung, Bau, Wirtschaft und Verkehr** findet am Dienstag, dem **06.10.2020**, um 18:00 Uhr im Beratungsraum (Rathausneubau), Am Markt 22 in 19386 Lübz statt.

Die nächste öffentliche Sitzung der **Stadtvertretung Lübz** findet am Mittwoch, dem **21.10.2020**, um 19:00 Uhr in der Aula der Grundschule Lübz, Schützenstraße 36 in 19386 Lübz statt. Der Bericht der Bürgermeisterin steht allen Interessierten zur Sitzung der Stadtvertretung Lübz im Bürgerinformationssystem (www.amt-eldenburg-luebz.sitzung-online.de/bi/allris.net.asp) zur Verfügung. Im Rathaus hängt er in Auszügen im Foyer unter den Bekanntmachungen aus. Der ausführliche Bericht kann zu den Sprechzeiten im Sekretariat, Raum 2A-12 im Altbau, eingesehen werden.

Die nächste öffentliche Sitzung des **Ausschusses für Jugend, Senioren und Soziales** findet am Dienstag, dem **27.10.2020**, um 18:00 Uhr statt. Der Sitzungsort wird rechtzeitig bekanntgegeben.

Die Tagesordnungen werden auf der Homepage des Amtes Eldenburg Lübz unter der Rubrik Bürgerinformation/Sitzungskalender, im Bürgerinformationssystem sowie an den Bekanntmachungstafeln der Stadt Lübz veröffentlicht.
Die Einwohner sind herzlich eingeladen.

Der **Hauptausschuss** führt seine nächste Sitzung am Dienstag, dem 13. Oktober 2020, im Rathaus, Am Markt 22 in 19386 Lübz durch. **Die Sitzung ist nichtöffentlich.**

GEMEINDE GALLIN-KUPPENTIN

BEKANNTMACHUNGEN

Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung vom 25.08.2020:

Öffentliche Beschlussfassung:

Beschluss-Nr. 03/2020/015 - Beendigung des Ehrenbeamtenverhältnisses des Bürgermeisters der Gemeinde Gallin-Kuppentin

Die Gemeindevertretung stimmt dem Antrag von Herrn Nicky Menning auf seine Entlassung aus dem Ehrenbeamtenverhältnis mit Wirkung vom 22.07.2020 zu.

Beschluss-Nr. 03/2020/016 - Festsetzung Wahltag

Die Gemeindevertretung beschließt gemäß § 45 Abs. 2 Landes- und Kommunalwahlgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LKWG M-V) als Tag für die Durchführung der Wahl des Bürgermeisters den 06.12.2020.

Der Termin für die mögliche Stichwahl ist gem. § 3 Abs. 4 LKWG M-V der 20.12.2020.

Beschluss-Nr. 03/2020/017 - Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Kuppentin“ in der Gemeinde Gallin-Kuppentin gem. § 2 (1) i. V. m. § 12 BauGB

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. für den dargestellten Geltungsbereich die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Kuppentin“ der Gemeinde Gallin-Kuppentin gemäß § 12 BauGB. Der Planungsraum umfasst die Flurstücke 103/5, 105-119, 121-123, 124 (tlw.), 132, 159, 161-164, 172-174, 179, 182, 183, 187-189, 194, 195 (tlw.), 196, 197 (tlw.), 198-201, 202 (tlw.), 203 in der Flur 1 der Gemarkung Kuppentin, das Flurstück 76 der Flur 1 in der Gemarkung Daschow sowie die Flurstücke 35, 41/2, 42/2, 43, 44, 45, 46, 47/2, 48/4, 49 der Flur 2 in der Gemarkung Daschow. Zur Übernahme der finanziellen Auswirkungen durch den Vorhabenträger ist ein städtebaulicher Vertrag gemäß § 11 BauGB abzuschließen.
2. Ziel des o. g. Bebauungsplans soll sein, durch Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes „Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie“ gemäß § 11 Absatz 2 BauNVO die Realisierung und den Betrieb einer Freiflächenphotovoltaikanlage einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen planungsrechtlich zu ermöglichen und die Erzeugung von umweltfreundlichem Solarstrom zu sichern.
3. Die gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch erforderliche frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB soll nach den gesetzlichen Vorgaben durchgeführt werden.
4. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekanntzumachen (§ 2 Abs. 1 Baugesetzbuch).

Beschluss-Nr. 03/2020/013 - Städtebaulicher Vertrag zum B-Plan Nr. 6 „Solarpark Gallin-Kuppentin“ der Gemeinde Gallin-Kuppentin

Die Gemeindevertretung beschließt den städtebaulichen Vertrag zum Bebauungsplan Nr. 6 „Solarpark Gallin-Kuppentin“ der Gemeinde Gallin-Kuppentin.

Beschluss-Nr. 03/2020/019 - Annahme von Spenden

Die Gemeindevertretung beschließt, Spenden, Sponsorengelder bzw. Schenkungen für die Gemeinde anzunehmen. Die Namen der Spender, die Spendensummen und der -zweck können im Amt Eldenburg Lübz, Zi. 2-07 Neubau eingesehen werden.

Beschluss-Nr. 03/2020/022 - Versagen des Einvernehmens zum Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG - 1 WKA am Standort Daschow

Die Gemeindevertretung beschließt, mit der beiliegenden Stellungnahme das gemeindliche Einvernehmen zum Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG für den Antrag auf 1 WKA am Standort Daschow auf Grund der Nichteinhaltung des Mindestabstandes von 1.000 m und naturschutzrechtlicher Belange zu versagen.

Nichtöffentliche Beschlussfassungen:

BVL 03/2020/020 - Auftragsvergabe zur Lieferung von Handlampen für die Freiwilligen Feuerwehr Gallin-Kuppentin

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Kuppentin“

hier: Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 25.08.2020 beschlossen, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Kuppentin“ in der Gemeinde Gallin-Kuppentin aufzustellen. Zusätzlich hat die Gemeindevertretung den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gebilligt und zur ersten öffentlichen Auslegung bestimmt. Der räumliche Geltungsbereich gliedert sich in zwei Planteile und ist der als Anlage beigefügten Übersichtskarte zu entnehmen. Ziel des o.g. vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist es, durch Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes „Photovoltaik“ gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO die Realisierung und den Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen planungsrechtlich zu ermöglichen und die Erzeugung von umweltfreundlichem Solarstrom zu sichern.

Zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB liegt der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Kuppentin“ der Gemeinde Gallin-Kuppentin, der Vorhaben- und Erschließungsplan (Modulbelegungsplan) sowie der Vorentwurf der Begründung in der Zeit

vom 12.10.2020 bis zum 17.11.2020

im Amt Eldenburg Lübz, Amt für Stadt und Gemeindeentwicklung, Am Markt 22 in 19386 Lübz während folgender Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

- Dienstag, Donnerstag, Freitag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
 - Dienstag 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
 - Donnerstag 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
- (außerhalb dieser Zeiten nach Vereinbarung).

Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Vorentwurf des Planes schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Zusätzlich zur öffentlichen Auslegung der Planungsunterlagen sind diese für die Zeit der Auslegung auch auf der Internetseite des Amtes Eldenburg Lübz unter <https://www.amt-eldenburg-luebz.de/verzeichnis/objekt.php?mandat=204873> einsehbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach Ablauf der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die o. g. Pläne nach § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde Gallin-Kuppentin deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Planung nicht von Bedeutung ist.

Gallin-Kuppentin, den 16.09.2020

J. Droschke
Bürgermeister



Anlage: Übersichtskarten

Anlage I: Lageplan "Solarpark Kuppentin"

Amt Eldenburg Lübz Gemeinde Gallin-Kuppentin Liegenschaftskarte erstellt am 05.08.2020	Gemarkung Kuppentin	Flur 1	103/5, 105-119, 121-123, 124 (tlw.), 132, 159, 161-164, 172-174, 179, 182, 183, 187-189, 194, 195 (tlw.), 196, 197 (tlw.), 198-201, 202 (tlw.), 203
	Gemarkung Daschow	Flur 1	76
	Gemarkung Daschow	Flur 2	35, 41/2, 42/2, 43, 44, 45, 46, 47/2, 48/4, 49

© Vermessungs- und Geoinformationsbehörden Mecklenburg-Vorpommern, Stand: 15.03.2019

von Lehmden
PLANUNGSBÜRO

von Lehmden Planungsbüro GmbH
Bochstraße 2 • 48399 Saerbeck
T +49 25 74 88 88 876
F +49 25 74 88 88 803
info@von-lehmden-planung.de | www.von-lehmden-planung.de

Anlage I: Lageplan "Solarpark Kuppentin"

Amt Eldenburg Lübz Gemeinde Gallin-Kuppentin Liegenschaftskarte erstellt am 05.08.2020	Gemarkung Kuppentin	Flur 1	103/5, 105-119, 121-123, 124 (tlw.), 132, 159, 161-164, 172-174, 179, 182, 183, 187-189, 194, 195 (tlw.), 196, 197 (tlw.), 198-201, 202 (tlw.), 203
	Gemarkung Daschow	Flur 1	76
	Gemarkung Daschow	Flur 2	35, 41/2, 42/2, 43, 44, 45, 46, 47/2, 48/4, 49

© Vermessungs- und Geoinformationsbehörden Mecklenburg-Vorpommern, Stand: 15.03.2019

von Lehmden
PLANUNGSBÜRO

von Lehmden Planungsbüro GmbH
Bochstraße 2 • 48399 Saerbeck
T +49 25 74 88 88 876
F +49 25 74 88 88 803
info@von-lehmden-planung.de | www.von-lehmden-planung.de

Hinweis:

Die amtlichen Bekanntmachungen erfolgen auf der Internetseite des Amtes Eldenburg Lübz.

GEMEINDE GEHLSBACH

BEKANNTMACHUNGEN

Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung vom 21.09.2020:

Öffentliche Beschlussfassung:

Beschluss-Nr. 23/2020/018 - 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Gehlsbach für das Haushaltsjahr 2020

Die Gemeindevertretung beschließt die im Entwurf vorliegende 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Gehlsbach für das Haushaltsjahr 2020.

Beschluss-Nr. 23/2020/019 - Kinderklinik Parchim wiedereröffnen!

Wir fordern die Ministerpräsidentin Manuela Schwesig und die gesamte Landesregierung M-V auf, darauf hinzuwirken, dass der Versorgungsauftrag der Asklepios Klinik Parchim vollumfänglich erfüllt wird. Die dauerhafte Schließung der Kinderklinik ist nicht akzeptabel, die Gesundheit unserer Kinder steht auf dem Spiel! Eine Aufgabe schadet auch dem Lebens- und Wirtschaftsstandort der Stadt, dem gemeindlichen Umfeld und dem Landkreis Ludwigslust-Parchim insgesamt.

Nichtöffentliche Beschlussfassungen:

BVL 13/2020/031 - Grundstücksveräußerung

Hinweis:

Die amtliche Bekanntmachung erfolgt auf der Internetseite des Amtes Eldenburg Lübz.

GEMEINDE GRANZIN



BEKANNTMACHUNGEN

Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung vom 27.08.2020:

Öffentliche Beschlussfassung:

Beschluss-Nr. 05/2020/013 - Bestätigung der Eilentscheidung der Bürgermeisterin vom 19.06.2020 zur Auftragserteilung der Straßenschädenreparatur von Greven Richtung Lancken

Die Gemeindevertretung bestätigt die Eilentscheidung der Bürgermeisterin vom 19.06.2020 über die Auftragserteilung zur Sanierung der Bankette und Reparatur der Kantenabbrüche an der Straße von Greven nach Lancken. Der Auftrag wird an die Firma: TSS Asphaltbau Schwerin GmbH
Werner-von-Siemens-Straße 10
19061 Schwerin
zu einem Auftragspreis von 14.024,15 € erteilt.

Beschluss-Nr. 05/2020/014 - Antrag auf Ausschilderung einer geschlossenen Ortslage in Lindenbeck

Die Gemeindevertretung beschließt, bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde einen Antrag auf Erlass einer verkehrsrechtlichen Anordnung zur Beschilderung der Ortsdurchfahrt der Kreisstraße 117 durch den Ortsteil Lindenbeck mittels Ortstafel (VZ 310-40) an den Standplätzen der jetzigen Ortshinweistafeln (VZ 385) zu beantragen.

Beschluss-Nr. 05/2020/015 - Brandschutzbedarfsplanung für die Gemeinde Granzin

Die Gemeindevertretung beschließt die Brandschutzbedarfsplanung mit den aus dem Beschluss BVL 05/2020/004 vom 11.06.2020 definierten Schutzziele.

Beschluss-Nr. 05/2020/020 - Kinderklinik Parchim wiedereröffnen!

Wir fordern die Ministerpräsidentin Manuela Schwesig und die gesamte Landesregierung M-V auf, darauf hinzuwirken, dass der

Versorgungsauftrag der Asklepios Klinik Parchim vollumfänglich erfüllt wird. Die dauerhafte Schließung der Kinderklinik ist nicht akzeptabel, die Gesundheit unserer Kinder steht auf dem Spiel! Eine Aufgabe schadet auch dem Lebens- und Wirtschaftsstandort der Stadt, dem gemeindlichen Umfeld und dem Landkreis Ludwigslust-Parchim insgesamt.

Wir bitten die Stadtvertretung Lübz und die Gemeindevertretungen des Amtes Eldenburg Lübz, sich unserer Forderung anzuschließen und einen eigenen diesbezüglichen Beschluss zu fassen.

Nichtöffentliche Beschlussfassungen:

BVL 05/2020/016 - Anpassung der Pachtzinsen für die landwirtschaftlichen Pachten

BVL 05/2020/017 - Auftragsvergabe zur Lieferung von Feuerwehrausrüstung

BVL 05/2020/018 - Auftragsvergabe Fassadensanierung Gebäudes Greven

BVL 05/2020/019 - Abschluss eines Nutzungsvertrages

Hinweis:

Die amtliche Bekanntmachung erfolgt auf der Internetseite des Amtes Eldenburg Lübz.

GEMEINDE KREIEN

BEKANNTMACHUNGEN

Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung vom 22.09.2020:

Öffentliche Beschlussfassung:

Beschluss-Nr. 08/2020/009 - Brandschutzbedarfsplanung für die Gemeinde Kreien

Die Gemeindevertretung beschließt die Brandschutzbedarfsplanung mit den aus dem Beschluss BVL 08/2020/003 vom 25.02.2020 definierten Schutzziele.

Beschluss-Nr. 08/2020/011 - Grundsatzbeschluss zur Beschaffung eines neuen Löschgruppenfahrzeugs für die Freiwillige Feuerwehr Kreien

Die Gemeindevertretung beauftragt das Amt Eldenburg Lübz mit der Beschaffung eines werksneuen Löschgruppenfahrzeugs LF10. Es sind die Möglichkeiten der Förderung umfassend zu prüfen und die entsprechenden Anträge an die jeweiligen Fördermittelgeber zu stellen. Für die Vorbereitung und Durchführung der Beschaffung ist ein externes Unternehmen zu beauftragen. Die erforderlichen Mittel sind bei der Planung für die kommenden Haushaltsjahre zu berücksichtigen.

Beschluss-Nr. 08/2020/012 - Grundsatzbeschluss zur Planung eines neuen Feuerwehr-Gerätehauses

Die Gemeindevertretung beauftragt das Amt Eldenburg Lübz, die Möglichkeiten zum Bau eines neuen Feuerwehr-Gerätehauses in der Ortslage Kreien zu prüfen und die entsprechende Bauplanung durch ein Architekturbüro durchführen zu lassen.

Beschluss-Nr. 08/2020/013 - Kinderklinik Parchim wiedereröffnen!

Wir fordern die Ministerpräsidentin Manuela Schwesig und die gesamte Landesregierung M-V auf, darauf hinzuwirken, dass der Versorgungsauftrag der Asklepios Klinik Parchim vollumfänglich erfüllt wird. Die dauerhafte Schließung der Kinderklinik ist nicht akzeptabel, die Gesundheit unserer Kinder steht auf dem Spiel! Eine Aufgabe schadet auch dem Lebens- und Wirtschaftsstandort der Stadt, dem gemeindlichen Umfeld und dem Landkreis Ludwigslust-Parchim insgesamt.

Hinweis:

Die amtliche Bekanntmachung erfolgt auf der Internetseite des Amtes Eldenburg Lübz.

GEMEINDE PASSOW

BEKANNTMACHUNGEN

Beschlüsse der Gemeindevertreterversammlung vom 10.09.2020:

Öffentliche Beschlussfassung:

Beschluss-Nr. 12/2020/025 - Bestätigung der Eilentscheidung der Bürgermeisterin zur Beschaffung von Schutzbekleidung und Einsatztechnik für die Freiwillige Feuerwehr Passow

Die Gemeindevertretung bestätigt die Eilentscheidung der Bürgermeisterin vom 07.08.2020 zur Beschaffung von Schutzbekleidung und technischem Gerät für die Freiwillige Feuerwehr Passow im Wert von 3.788,21 €. Die Firma Brandschutztechnik Nord GmbH & Co. KG hat das günstigste Preisangebot abgegeben.

Beschluss-Nr. 12/2020/024 - Annahme von Spenden

Die Gemeindevertretung beschließt, die Annahme einer Sachspende für die Freiwillige Feuerwehr Passow. Die Namen der Spender, die Spendensummen und der -zweck können im Amt Eldenburg Lübz, Zi. 2-07 Neubau eingesehen werden.

Beschluss-Nr. 12/2020/026 - Beschaffung von Kommunaltechnik

Die Gemeindevertretung beschließt für das Haushaltsjahr 2020 die Beschaffung eines Transporters für den Gemeindearbeiter. Die Auftragsvergabe zu den konkreten Bedingungen kann erst erfolgen, wenn die Gemeinde Passow über eine beschlossene und genehmigte Nachtragshaushaltssatzung 2020 verfügt.

Nichtöffentliche Beschlussfassungen:

BVL 12/2020/027 - Auftragsvergabe Reparatur Verglasung Bushaltestelle Grundschule Passow

BVL 12/2020/028 - Auftragsvergabe Haustür Friedhofsweg 17

Hinweis:

Die amtliche Bekanntmachung erfolgt auf der Internetseite des Amtes Eldenburg Lübz.

INFORMATIONEN

Verantwortung für unsere Jüngsten

Dass in unserer Gemeinde Familien mit Kindern willkommen sind, ist sicher bekannt. Dies kommt nicht von ungefähr, denn wenn die Rahmenbedingungen stimmen, bleiben die Jungen gern in ihrer angestammten Heimat oder kommen nach einigen Jahren wieder zurück. Freierwerbende Grundstücke werden von jungen Familien erworben, ein aktives Baugeschehen trägt zur Verjüngung des Dorfbildes ebenso bei wie die Familien mit ihren Jüngsten. In diesem Jahr konnten wir schon 6 Neugeborene in unserer Gemeinde mit einem kleinen Begrüßungsgeschenk überraschen.



Foto: privat

Auf der Anerkennung als „Kinder- und Jugendfreundliche Gemeinde“ aus dem letzten Jahr wollen wir uns aber nicht ausruhen. In dieser Verantwortung sehen sich auch die Mitglieder der Gemeindevertretung. Gerade in den letzten Monaten mussten immer wieder kurzfristig Entscheidungen getroffen werden, um das öffentliche Leben am Laufen zu halten. Kurzfristig wurden weitere Reinigungskapazitäten in Schule, Kita, Gemeindezentrum und den Sportanlagen aufgebracht, um den erhöhten Hygienevorschriften in Coronazeiten zu genügen. Ein Dank an dieser Stelle den Mitgliedern der TSG Passow-Werder, die sich an den zusätzlichen Kosten für die tägliche Reinigung der Turnhalle beteiligen werden.

Die gestiegene Nachfrage an Kita- und Hortplätzen wird uns in den kommenden Jahren vor neue Herausforderungen stellen. Deshalb müssen wir jetzt schon alle Möglichkeiten der Kapazitätserweiterung prüfen. Wir bedanken uns bei der Hortgruppe der 1. Klasse und ihrer Erzieherin, die in den ersten Schulwochen nach dem Unterricht im Gemeindezentrum waren, für ihr Auftreten. „Ihr habt euch toll dort verhalten. Habt weiterhin eine schöne Schulzeit.“

Nach der Verabschiedung von Frau Finger in die Rente konnte die Gemeinde zum 1. September die letzte freie Stelle in unserer Kita/Hort neu besetzen. In der Schule wurden die Sommerferien genutzt, um die Sanitäreinrichtungen zu erneuern und frisch zu malern. In den nächsten Tagen wird nun endlich auch die neue Bestuhlung für die 1. Klasse geliefert. Mit verstellbaren Tischen und Stühlen kann dann auf den jeweiligen Bedarf reagiert werden. Auch die drei fehlenden Glasscheiben an der Bushaltestelle auf dem Schulhof werden noch vor dem Herbstanfang eingebaut.

Die Gemeindevvertretung hat sich auf ihrer letzten Beratung im September mit der Umsetzung eines Beschlusses aus dem Jahr 2018 beschäftigt. Damals wurde einstimmig die Tempobeschränkung auf 30 km/h um den Schulkomplex in Passow beschlossen, um das Risiko für den täglichen Weg zur Schule, zum Schulbus, in die Kindereinrichtung oder auch zum Spielplatz am Gemeindezentrum zu minimieren. Gerade in den verkehrsstarken Morgenstunden, wo viele Kinder unterwegs sind, fahren einige Kraftfahrzeugführer mit augenscheinlich deutlich überhöhter Geschwindigkeit durch Passow. Für die Kinder stellt dies eine erhebliche Gefahr dar. Herr Weiß vom Amt Eldenburg Lübz stellte in der Sitzung den Anwesenden die möglichen Optionen zur Verkehrsberuhigung vor. Die Ausweisung einzelner Straßenabschnitte mit Begrenzung auf 30 km/h hätte einen unübersehbaren Schilderwald zur Folge und wäre für eine polizeiliche Überwachung zu kurz. Die Ausweisung einer großen 30er-Zone unter Einbeziehung aller Gemeindestraßen -ausgenommen die L 17- wurde mit allen Vor- und Nachteilen der Rechts-vor-links-Regelung intensiv diskutiert und soll nun als Beschlussvorlage für die nächste Sitzung vorbereitet werden. Als aktive Verkehrsteilnehmer haben wir alle eine Verpflichtung den Jüngsten gegenüber.

Und hier noch einige Termine für den Monat Oktober:

Der Verein Kulturkreis Gemeinde Passow e. V. teilt mit, dass alle regelmäßigen Veranstaltungen im Gemeindezentrum wieder stattfinden. Das sind immer dienstags um 14:30 Uhr das Erzähl- und Lesecafé, am ersten Donnerstag im Monat der Kreativkreis um 18:00 Uhr, der Spieleabend am letzten Freitag im Monat um 19:00 Uhr.

Die Seniorengruppe des Vereins und alle interessierten Senior/innen sind jeweils am ersten Mittwoch im Monat zu den „Plattsackern“ und am dritten Dienstag zum Treff ins Gemeindezentrum eingeladen. Zum nächste Seniorentreff am 20. Oktober 2020, 15:00 Uhr im Schulzimmer im Gemeindezentrum laden wir zum „Latschenkino - Filme mit Agnes Kraus“ ein. Auch interessierte Nichtmitglieder sind herzlich willkommen! Bitte einen Mund-Nasen-Schutz mitbringen.

B. Schrul

Bürgermeisterin

GEMEINDE RUHNER BERGE

BEKANNTMACHUNGEN

Jagdgenossenschaft Tessenow

Einladung zur Versammlung der Jagdgenossen als Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Tessenow der Gemarkungen Polnitz, Poitendorf und teilweise Tessenow der Gemeinde Ruhner Berge sowie deren schriftlich bevollmächtigten Vertreter

Termin: 23. Oktober 2020, 19:00 Uhr

**Ort: Schützenhaus SV Polnitz in 19376 Ruhner Berge
OT Dorf Polnitz**

Tagesordnung

1. Begrüßung, Anwesenheitsfeststellung mit Aufnahme der Kontaktdaten gemäß Infektionsausführungsgesetz für die Jagdgenossen mit den vertretenen Grundflächen und Kontrolle der Vertretungsvollmachten sowie Erfassung der Eigentumswechsel, nachgewiesen durch aktuelle Grundbuchauszüge des Erwerbers
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
3. Wahl des Protokollführers sowie Versammlungsleiters
4. Beschluss der Tagesordnung
5. Jahresbericht der letzten Geschäftsjahre
6. **besondere Beschlussfassungen der Versammlung:**
 - 6.1 - zu Anträgen bzw. Änderungen
 - 6.2 - zur Satzungsänderung als Aktualisierung § 1, § 5 Abs. 6, § 6 Abs. 1, § 7 Abs. 1, 2, 3, 6 und § 11
 - 6.3 - zur Bestätigung der Rechnungsprüfer
 - 6.4 - zur Bestätigung von Haushalts- und Verteilungsplan 2020/21 und 2021/22 sowie der Verwendung der Rücklagen
 - 6.5 - bei Bedarf zu Gebietsveränderungen, wie Abrundungsvereinbarungen und Anpachtung gemäß Änderung Landesjagdgesetz
7. Kassen- und Bankbericht der letzten beiden Geschäftsjahre
8. Bericht über die Rechnungsprüfung der letzten beiden Geschäftsjahre
9. Entlastungserteilung des Vorstandes
10. Vorschläge für den neuen vertretungsberechtigten Vorstand sowie der Beisitzer
11. Neuwahl des Vorstandes und der Beisitzer
12. Schlusswort

Bitte vor der Jagdgenossenschaftsversammlung evtl. Rückfragen stellen, Einsichtnahme in Unterlagen nehmen bzw. Vorschläge an die Jagdgenossenschaft einreichen oder zu Protokoll geben. Weiterhin wird um Anmeldung zur Teilnahme an der Jagdgenossenschaftsversammlung (Tel. 038729 20658 mit Anrufbeantworter oder 0174 3218390 oder E-Mail jagdgenossenschaft.tessenow@t-online.de) gebeten, um ausreichend Sitzplätze reservieren zu können.

Zur Versammlung wird das datenschutzrechtliche Informationsschreiben nach Art. 13 bzw. 14 DSGVO ausgelegt.

Der Vorstand

Hinweis:

Die amtliche Bekanntmachung erfolgt auf der Internetseite des Amtes Eldenburg Lübz.

GEMEINDE SIGGELKOW



BEKANNTMACHUNGEN

Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung vom 17.09.2020:

Öffentliche Beschlussfassung:

Beschluss-Nr. 13/2020/026 - Brandschutzbedarfsplanung für die Gemeinde Siggelkow

Die Gemeindevertretung beschließt die Brandschutzbedarfsplanung mit den aus dem Beschluss BVL 13/2020/008 vom 18.06.2020 definierten Schutzziele.

Beschluss-Nr. 13/2020/027 - Bestätigung der Eilentscheidung zur Auftragsvergabe „Beschaffung Schutzausrüstung für die Freiwillige Feuerwehr Siggelkow“

Die Gemeindevertretung bestätigt die Eilentscheidung der Bürgermeisterin für die Auftragsvergabe zur Lieferung von persönlicher Schutzausrüstung für die Freiwillige Feuerwehr Siggelkow.

Beschluss-Nr. 13/2020/028 - Bestätigung der durch die Bürgermeisterin am 16.07.2020 getroffenen Eilentscheidung bezüglich der Realisierung des Bauvorhabens „Neubau eines Mehrfunktionshauses mit Nutzung für die Dorfgemeinschaft und die Feuerwehr in Siggelkow“

Die Gemeindevertretung bestätigt die gemäß § 39 Abs. 3 KV M-V durch die Bürgermeisterin am 16.07.2020 getroffene Eilentscheidung bezüglich der Realisierung des Bauvorhabens „Neubau eines Mehrfunktionshauses mit Nutzung für die Dorfgemeinschaft und die Feuerwehr in Siggelkow“.

Beschluss-Nr. 13/2020/032 - Kinderklinik Parchim wiedereröffnen!

Wir fordern die Ministerpräsidentin Manuela Schwesig und die gesamte Landesregierung M-V auf, darauf hinzuwirken, dass der Versorgungsauftrag der Asklepios Klinik Parchim vollumfänglich erfüllt wird. Die dauerhafte Schließung der Kinderklinik ist nicht akzeptabel, die Gesundheit unserer Kinder steht auf dem Spiel! Eine Aufgabe schadet auch dem Lebens- und Wirtschaftsstandort der Stadt, dem gemeindlichen Umfeld und dem Landkreis Ludwigslust-Parchim insgesamt.

Nichtöffentliche Beschlussfassungen:

BVL 13/2020/031 - Bestätigung der Eilentscheidung der Bürgermeisterin zur Beauftragung eines Verkehrswertgutachtens

BVL 13/2020/029 - 1. Nachtrag Vertrag für Leitungsrechte

BVL 13/2020/030 - Grundstücksbenutzung zur Kabelverlegung

Hinweis:

Die amtliche Bekanntmachung erfolgt auf der Internetseite des Amtes Eldenburg Lübz.

GEMEINDE WERDER

BEKANNTMACHUNGEN

Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung vom 22.09.2020:

Öffentliche Beschlussfassung:

Beschluss-Nr. 17/2020/012 - Bestätigung der Eilentscheidung des Bürgermeisters zur Lieferung von Schutzausrüstung für die Freiwillige Feuerwehr Werder

Die Gemeindevertretung bestätigt die Eilentscheidung des Bürgermeisters für die Auftragsvergabe zur Lieferung von persönlicher Schutzausrüstung an die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Werder zu einem Gesamtvolumen i. H. v. 3.034,74 € an die Brandschutztechnik Nord GmbH & Co. KG aus 18195 Tessin.

**Der nächste Turmblick
erscheint am 06.11.2020.**

Beschluss-Nr. 17/2020/013 - Bestätigung der Eilentscheidung des Bürgermeisters zur Beschaffung von drei Handsprechfunkgeräten für die Freiwillige Feuerwehr Werder

Die Gemeindevertretung bestätigt die Eilentscheidung des Bürgermeisters vom 01.07.2020 zur Beschaffung von drei Handsprechfunkgeräten inklusive Zubehör für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Werder zu einem Gesamtwert i.H.v. 1.804,38 €. Ein Preisvergleich war nicht erforderlich, da die Geräte grundsätzlich über den zuständigen Fachdienst des Landkreises Ludwigslust-Parchim beschafft werden.

Beschluss-Nr. 17/2020/014 - Annahme von Spenden

Die Gemeindevertretung beschließt, Spenden, Sponsorengelder bzw. Schenkungen für die Gemeinde anzunehmen. Die Namen der Spender, die Spendensummen und der -zweck können im Amt Eldenburg Lübz, Zi. 2-07 Neubau eingesehen werden.

Beschluss-Nr. 17/2020/016 - Brandschutzbedarfsplanung für die Gemeinde Werder

Die Gemeindevertretung beschließt die Brandschutzbedarfsplanung mit den aus dem Beschluss BVL 17/2020/001 vom 26.02.2020 definierten Schutzziele.

Beschluss-Nr. 17/2020/017 - Feststellung des Jahresabschlusses der Gemeinde Werder für das Haushaltsjahr 2017

Die Gemeindevertretung stellt den Jahresabschluss der Gemeinde Werder mit einem Jahresfehlbetrag von 107.684,98 € für die Ergebnisrechnung und einem Finanzmittelfehlbetrag von 117.965,85 € für die Finanzrechnung fest. Das Haushaltsjahr 2017 schließt mit einer Bilanzsumme von 1.862.207,28 € ab.

Beschluss-Nr. 17/2020/018 - Entlastung des Bürgermeisters zum Jahresabschluss 2017 der Gemeinde Werder

Die Gemeindevertretung beschließt, dem Bürgermeister zur Aufstellung des Jahresabschlusses der Gemeinde Werder zum 31.12.2017 die uneingeschränkte Entlastung gemäß § 60 KV M-V zu erteilen.

Beschluss-Nr. 17/2020/019 - Feststellung des Jahresabschlusses der Gemeinde Werder für das Haushaltsjahr 2018

Die Gemeindevertretung stellt den Jahresabschluss der Gemeinde Werder mit einem Jahresfehlbetrag von 2.815,60 € für die Ergebnisrechnung und einem Finanzmittellüberschuss von 52.614,69 € für die Finanzrechnung fest. Das Haushaltsjahr 2018 schließt mit einer Bilanzsumme von 1.762.494,87 € ab.

Beschluss-Nr. 17/2020/020 - Entlastung des Bürgermeisters zum Jahresabschluss 2018 der Gemeinde Werder

Die Gemeindevertretung beschließt, dem Bürgermeister zur Aufstellung des Jahresabschlusses der Gemeinde Werder zum 31.12.2017 die uneingeschränkte Entlastung gemäß § 60 KV M-V zu erteilen.

Beschluss-Nr. 17/2020/022 - Zuschuss an den Verein „Dorfleben Benthent“ e. V.

Die Gemeindevertretung beschließt, dem Verein „Dorfleben Benthent“ e. V. zur Förderung der Vereinstätigkeit einen Zuschuss in Höhe von 500 € zu gewähren.

Beschluss-Nr. 17/2020/023 - Kinderklinik Parchim wiedereröffnen!

Wir fordern die Ministerpräsidentin Manuela Schwesig und die gesamte Landesregierung M-V auf, darauf hinzuwirken, dass der Versorgungsauftrag der Asklepios Klinik Parchim vollumfänglich erfüllt wird. Die dauerhafte Schließung der Kinderklinik ist nicht akzeptabel, die Gesundheit unserer Kinder steht auf dem Spiel! Eine Aufgabe schadet auch dem Lebens- und Wirtschaftsstandort der Stadt, dem gemeindlichen Umfeld und dem Landkreis Ludwigslust-Parchim insgesamt.

Nichtöffentliche Beschlussfassungen:

BVL 17/2020/015 - Auftragsvergabe Beschaffung Motorkettensäge für die Freiwillige Feuerwehr Werder

BVL 17/2020/021 - Auftragsvergabe zur Erneuerung der Heizungsanlage im Gerätehaus der Freiwilligen Feuerwehr Werder

Jahresabschluss 2017

Die Gemeindevertretung Werder hat in ihrer Sitzung am 22.09.2020 den geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Werder für das Haushaltsjahr 2017 festgestellt.

Der Jahresabschluss 2017 liegt mit seinen Anlagen in der Zeit vom 12.10.2020 bis zum 26.10.2020 während der Öffnungszeiten im Amt Eldenburg Lübz, Am Markt 22, 19386 Lübz in der Geschäftsbuchhaltung (Rathaus Neubau 2. OG) im Zimmer 2-12 zur Einsichtnahme aus.

G. Schäfer

Bürgermeister

Jahresabschluss 2018

Die Gemeindevertretung Werder hat in ihrer Sitzung am 22.09.2020 den geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Werder für das Haushaltsjahr 2018 festgestellt.

Der Jahresabschluss 2018 liegt mit seinen Anlagen in der Zeit vom 12.10.2020 bis zum 26.10.2020 während der Öffnungszeiten im Amt Eldenburg Lübz, Am Markt 22, 19386 Lübz in der Geschäftsbuchhaltung (Rathaus Neubau 2. OG) im Zimmer 2-12 zur Einsichtnahme aus.

G. Schäfer

Bürgermeister

Hinweis:

Die amtlichen Bekanntmachungen erfolgen auf der Internetseite des Amtes Eldenburg Lübz.

IMPRESSUM:

Mitteilungsblatt mit öffentlichen Bekanntmachungen des **Amtes Eldenburg**.

Herausgeber, Druck und Verlag: **LINUS WITTICH Medien KG**
Röbeler Straße 9, 17209 Sietow, Telefon 039931/57 90, Fax 039931/5 79-30
E-Mail: info@wittich-sietow.de, www.wittich.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Amt Eldenburg Lübz
Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: Mike Groß (V. i. S. d. P.)
unter Anschrift des Verlages. Verantwortlich für den Anzeigenteil: Jan Gohlke
unter Anschrift des Verlages.

Anzeigen: anzeigen@wittich-sietow.de

Auflage: 7.600 Exemplare; Erscheinung: monatlich

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verantwortlich ist. Für Text-, Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige

Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus in 4c-Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder, Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Urhebers.



LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

VERANSTALTUNGEN

Wochentag	Datum	Veranstaltung	Veranstaltungsort	Ort	Zeit	VeranstalterKontakt	Tel.	Bemerkung
dienstags		Erzähl- und Lesecafé	Gemeindezentrum „Alte Schule“	Passow	14:30 Uhr	Verein Kulturkreis Gemeinde Passow e. V.	038731154900	Mund-Nasen-Schutz
Mittwoch	07.10.2020	Bilderbuchkino	Bibliothek	Lübz	10:00 Uhr/ 14:00 Uhr	Verein Lübzer Land e. V.	038731471838	mit Anmeldung/ Mund-Nasen-Schutz
Mittwoch	07.10.2020	„Plattsnacker“	Gemeindezentrum „Alte Schule“	Passow	15:00 Uhr	Verein Kulturkreis Gemeinde Passow e. V.	038731154900	Mund-Nasen-Schutz
Donnerstag	08.10.2020	Kreativkreis	Gemeindezentrum „Alte Schule“	Passow	18:00 Uhr	Verein Kulturkreis Gemeinde Passow e. V.	038731154900	Mund-Nasen-Schutz
Dienstag	20.10.2020	Seniorentreffen „Latschenkino - Filme mit Agnes Kraus“	Gemeindezentrum „Alte Schule“ (Schulzimmer)	Passow	15:00 Uhr	Verein Kulturkreis Gemeinde Passow e. V.	038731154900	Mund-Nasen-Schutz
Freitag	30.10.2020	Spieleabend	Gemeindezentrum „Alte Schule“	Passow	19:00 Uhr	Verein Kulturkreis Gemeinde Passow e. V.	038731154900	Mund-Nasen-Schutz

In diesem Veranstaltungskalender wird den Vereinen, Verbänden und Interessengemeinschaften die Möglichkeit gegeben, ihre Termine, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind, anzukündigen. Eine Gewährleistung für die Richtigkeit der Angaben wird nicht übernommen.

Weitere Informationen erhalten Sie auch über die Homepage des Amtes Eldenburg Lübz: <https://www.amt-eldenburg-luebz.de/veranstaltungen/index.php>

NACH REDAKTIONSSCHLUSS EINGEGANGEN

Stellenausschreibung

Die Stadt Lübz bietet zum **1. September 2021** eine Ausbildungsstelle für den Beruf

Verwaltungsfachangestellte/r.

Die Ausbildung erfolgt über den Zeitraum von 3 Jahren und über den eigenen Bedarf hinaus. Eine Festanstellung ist bei erfolgreicher Beendigung der Ausbildung geplant.

Für eine interessante und vielfältige Ausbildung werden aufgeschlossene Bewerberinnen und Bewerber gesucht, die bereit sind, sich engagiert der Tätigkeit in einer modernen Kommunalverwaltung zu stellen.

Einstellungsvoraussetzungen:

Der/Die Bewerber/in soll über einen guten Sekundarabschluss (Realschulabschluss) oder einen gleichwertigen bzw. höher anerkannten Bildungsabschluss verfügen. Besonderer Wert wird auf gute Deutsch-, Mathematik- und Sozialkundekenntnisse gelegt. Außerdem sollten Sie flexibel, teamfähig und engagiert sein sowie Interesse am Umgang mit dem Bürger haben. Verantwortungsbewusstsein, Leistungsbereitschaft sowie gute Umgangsformen sind selbstverständlich.

Ihre aussagefähige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (tabellarischer Lebenslauf, letztes Schulzeugnis usw.) senden Sie bitte bis zum 30.10.2020 an das

Amt Eldenburg Lübz
 Amt Zentrale Dienste
 -Azubi 2021-
 Am Markt 22
 19386 Lübz

bzw. per E-Mail (zusammenhängendes Dokument im PDF-Format) unter personal@amt-eldenburg-luebz.de.

Nach dem 30.10.2020 eingehende Bewerbungen werden im Auswahlverfahren nicht berücksichtigt.

Schwerbehinderte oder ihnen gleichgestellte Bewerberinnen und Bewerber werden nach Maßgabe des SGB IX bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt. Sie werden daher ausdrücklich aufgefordert sich zu bewerben. Die Bewerbungsunterlagen werden nach Abschluss des Auswahlverfahrens nicht zurückgesandt und entsprechend den datenschutzrechtlichen Bestimmungen vernichtet.

Eine schriftliche Eingangsbestätigung oder Zwischennachricht erfolgt nicht. Kosten, die im Zusammenhang mit einer Bewerbung bzw. dem Vorstellungsgespräch entstehen, werden nicht übernommen.

Stellenausschreibung

Das Amt Eldenburg Lübz schreibt als Kooperationspartner des Jugendfördervereines Parchim/Lübz e. V., zum **nächst möglichen Zeitpunkt** die Stelle eines

Amtsjugendpflegers (m/w/d)

aus.

Die wöchentliche Arbeitszeit umfasst 40 Stunden.

Die Einstellung erfolgt in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis beim Jugendförderverein Parchim/Lübz e. V. Der Tätigkeitsbereich ist das Amt Eldenburg Lübz.

Das Entgelt wird in Anlehnung an den TV-L gezahlt und ist abhängig von der Qualifikation und der Berufserfahrung.

Der Stelleninhalt ist durch folgende Punkte gekennzeichnet:

- Erstellung und Durchführung von Angeboten und Projekten für Kinder und Jugendliche im außerschulischen Bereich und deren Betreuung, innerhalb des Amtes Eldenburg Lübz sowie bei Veranstaltungen außerhalb des Amtsbereiches;
- Schaffung und Sicherung von Beteiligungsmöglichkeiten an Angeboten/Projekten des Trägers, von schulischen und/oder berufsbildenden Einrichtungen sowie freien Trägern;
- Sicherung der Mobilität von Kindern und Jugendlichen im Rahmen der mobilen Kinder- und Jugendarbeit;
- sozialpädagogische Beratung, Hilfe und Unterstützung u. a. bei Konflikten, sozialer Integration, Berufsorientierung und Bewerbung oder Eingliederung in die Arbeitswelt;
- Beratung von Eltern benachteiligter und gefährdeter Kinder und Jugendlicher im Rahmen der Gesundheits-, Sucht- und Kriminalitätsprävention.

Für diese verantwortungsvolle Tätigkeit suchen wir eine flexible, engagierte und zuverlässige Person, die folgende Voraussetzungen erfüllt:

- abgeschlossene Ausbildung als Sozialpädagoge*in/Sozialarbeiter*in oder Erzieher*in mit einschlägiger Berufserfahrung;
- selbstständige und eigenverantwortliche Arbeitsweise;
- Führerschein Klasse B.

Schwerbehinderte oder ihnen gleichgestellte Bewerberinnen und Bewerber werden nach Maßgabe des SGB IX bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Sie werden gebeten, bereits im Bewerbungsschreiben auf die Behinderung hinzuweisen und eine Kopie des Schwerbehindertenausweises beizufügen.

Bewerbungsunterlagen:

Soweit Sie die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen, bitten wir Sie um Zusendung Ihrer vollständigen Bewerbungsunterlagen (tabellarischer Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnisse, Ausbildungs- und lückenlose Tätigkeitsnachweise etc.) **bis zum 23.10.2020** an das

Amt Eldenburg Lübz
Amt Zentrale Dienste
- Bewerbung Amtsjugendpfleger -
Am Markt 22
19386 Lübz

bzw. per E-Mail unter personal@amt-eldenburg-luebz.de.

Nach dem 23.10.2020 eingehende Bewerbungen werden im Auswahlverfahren nicht berücksichtigt.

Die Bewerbungsunterlagen werden nach Abschluss des Auswahlverfahrens nicht zurückgesandt und entsprechend den datenschutzrechtlichen Bestimmungen vernichtet. Eine schriftliche Eingangsbestätigung oder Zwischennachricht erfolgt nicht.

Kosten, die im Zusammenhang mit einer Bewerbung bzw. dem Vorstellungsgespräch entstehen, werden nicht übernommen.